

Der Polizeieinsatz aus der Sicht der Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Gewalt gegen Polizist(inn)en

Autor(en): **Karlen, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC =
Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC**

Band (Jahr): **35 (2017)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1051490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Polizeieinsatz aus der Sicht der Polizei unter besonderer Berücksichtigung der Gewalt gegen Polizist(inn)en

KARLEN WERNER*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	217
Résumé	218
I. Einleitung.....	219
II. Auswahlverfahren	219
III. Aus- und Weiterbildung.....	220
IV. Die Polizei im Einsatz.....	221
1. Polizeiarbeit ist Teamarbeit.....	221
2. Patrouillendienst.....	221
3. Passanten	222
4. Unfriedlicher Ordnungsdienst	222
V. Vom Opfer zum Täter.....	223
VI. Verfahren	224
1. Rechtsschutz.....	224
2. Strafen, Massnahmen, Sanktionen.....	225
VII. Aktuelle Entwicklung und Ausblick.....	226

Zusammenfassung

Die Polizei als Repräsentant des Gewaltmonopols des Staates steht im Fokus der Öffentlichkeit wie sonst keine andere Institution. Sie dient als Blitzableiter vieler gesellschaftlicher Probleme, welche sich in verbalen und physischen Attacken vor allem gegen den Träger der Uniform richtet.

Obwohl enorm in die Aus- und Weiterbildung der einzelnen Polizisten/-innen investiert wird, steht die Polizei diesen Formen von Gewalt oft ratlos gegenüber. In den Köpfen von Untersuchungsbehörden und Kantonalen Opferhilfestellen herrscht oftmals die Meinung, dass die erlebte Gewalt zum Beruf gehöre und mit dem Lohn abgegolten sei.

* Präsident Polizei Beamten Verband der Stadt Zürich

Nicht selten findet auch ein Rollenwechsel vom Opfer zum Täter statt. Die aus solchen Vorfällen resultierenden Verfahren sind für die betroffenen Polizisten/-innen belastend, da sie auf der Opferseite um ihre Rechte kämpfen müssen und gleichzeitig als Beschuldigte in einem Straf- und Administrativverfahren stecken. Die mit einem Administrativverfahren vorsorglich getroffenen Massnahmen bzw. Sanktionen können ein rechtskräftiges Urteil vorweg nehmen. Der Schaden ist angerichtet und die weitere Ausübung des Berufs kann in Frage gestellt sein. Aus diesen Gründen gehören Polizisten/-innen zu einer der seltenen Berufsgruppen, welche eine doppelte Bestrafung für Verfehlungen über sich ergehen lassen müssen.

Auf der Suche nach Problemlösungen stellt sich oft die Frage, welche Veränderungen bei der Polizei vorgenommen werden müssten, um den stetig steigenden Zahlen von Gewalt zu begegnen. Was die Gesellschaft als Ganzes zur Lösung der Problematik Gewalt gegen Behörden beitragen kann, ist scheinbar schwierig zu beantworten werden.

Résumé

En tant que détentrice du monopole de la violence légitime, la police focalise l'attention du public comme aucune autre institution. Elle sert de bouc émissaire pour bon nombre de problèmes sociétaux, ce qui se traduit par des attaques verbales et physiques dirigées avant tout contre les agents en uniforme.

En dépit des gros efforts consentis dans la formation et la formation continue des agents, ceux-ci sont souvent désemparés face à de tels actes. Par ailleurs, les autorités de poursuite pénale et les centres d'aide aux victimes estiment souvent que la violence vécue fait partie du métier et que le salaire des agents compense ces désagréments.

De surcroît, il n'est pas rare que ces événements donnent lieu à une inversion des rôles de victime et d'agresseur. En effet, les procédures qui en résultent sont vécues par les policiers comme accablantes, le policier devant se battre pour que son statut de victime soit reconnu, tout en faisant l'objet d'une procédure administrative ou pénale. Les mesures ou les sanctions décidées à titre provisoire dans une procédure administrative peuvent anticiper une condamnation pénale. Le mal est fait et l'avenir professionnel de l'agent peut être mis en péril. Les agents de police font

ainsi partie d'un groupe restreint de personnes qui doivent faire face à une double peine dans ce type de cas.

On se demande souvent quels changements devraient être initiés du côté de la police afin de faire face à l'augmentation de la violence dont les agents sont victimes. De la même façon, il est difficile de savoir ce que la société dans son ensemble pourrait faire pour solutionner ce problème contre les autorités.

I. Einleitung

Die Polizei als Repräsentant des Gewaltmonopols des Staates steht im Fokus der Öffentlichkeit wie sonst keine andere Institution. Sie dient als Blitzableiter vieler gesellschaftlicher Probleme, welche sich in verbalen und physischen Attacken vor allem gegen den Träger und die Trägerin der Uniform richtet.

Es freut mich, als Vertreter der Stadt Zürcher Polizistinnen und Polizisten, Ihnen die Probleme unserer Kolleginnen und Kollegen bezüglich Gewalt im Beruf näher bringen zu dürfen.

Die ersten Monate im Jahre 2017 zeigten einmal mehr auf, wie aktuell das Thema ist. Regelmässig gab es Meldungen in den Medien bezüglich verletzter Polizistinnen und Polizisten und der daraus resultierenden politischen Reaktionen.

Seit Jahren thematisiert der Verband Schweizerischer Polizei-Beamter (VSPB) das Thema in der Öffentlichkeit und lancierte eine Kampagne «Stopp der Gewalt gegen Polizisten». Zurzeit sind im Nationalrat zwei Vorstösse bezüglich einer Verschärfung der Strafen hängig. Diese Debatte zeigt jedoch, dass im föderalistischen System der Schweiz die geltenden Rechtsnormen ungenügend ausgeschöpft werden und klare Leitplanken im Umgang mit Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten fehlen.

II. Auswahlverfahren

Bei den Korps in der Schweiz finden unterschiedliche Rekrutierungsverfahren statt. Die Anforderungsprofile der Bewerber sind sich jedoch sehr ähnlich. Die Stadtpolizei Zürich rekrutiert in fünf Schritten und die Bewerber werden auf Herz und Nieren getestet. Gerade Fähigkeiten für Einsätze im psychischen und physischen Grenzbereich werden gezielt geprüft.

Nebst einer guten Fitness und Gesundheit, werden hohe Ansprüche an die Sozialkompetenz gestellt. Stressresistent sollte der Bewerber sein und über gute kognitive Fähigkeiten verfügen.

Zusätzliche Einflüsse entstehen wegen den Budgets der Kantone und Gemeinden, welche entscheiden, wie viele Aspirantinnen oder Aspiranten aufgenommen werden dürfen und wie viel über das definierte Minimum hinaus ausgebildet werden kann. Wird bei den Finanzen der Rotstift angesetzt, wirkt sich dies Jahre später noch auf die Belastungen der Einsatzkräfte und folglich auf deren Verhalten im Einsatz aus.

III. Aus- und Weiterbildung

Mittels einer einjährigen Ausbildung werden die künftigen Polizistinnen und Polizisten in unzähligen praktischen und theoretischen Lektionen auf ihre Einsätze vorbereitet. Einsätze in einem gewaltbereiten Umfeld werden besonders intensiv geschult. Mittels praktischen Übungen, welche einem Drehbuch folgen, werden die Aspiranten gezielt an ihre Grenzen geführt.

Das Spektrum ist jedoch so gross, dass z. B. die Stadtpolizei Zürich ein zweites Ausbildungsjahr anhängt um bereits Gelerntes zu vertiefen bzw. zusätzliche Fächer auszubilden. Dabei werden die kriminal- und sicherheitspolizeilichen praktischen Arbeiten spezifisch geschult. Dies entspricht jedoch nicht einem schweizweiten Standard. Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) schreibt die Inhalte der Ausbildung vor. Dieser entspricht jedoch dem kleinsten gemeinsamen Nenner, auf welchen sich die Kantone einigen konnten. Provokativ formuliert haben nicht alle Polizistinnen und Polizisten in der Schweiz dieselben Voraussetzungen, um ihren Beruf ausüben zu können.

Nach der ein- bzw. zweijährigen Ausbildung finden jährliche Weiterbildungen statt, welche nicht mehr einzelne Fähigkeiten isoliert schulen, sondern die Vernetzung aller Fähigkeiten in Einsatzszenarien fordern. Auch hier gilt, die Einen investieren etwas mehr als die Anderen.

IV. Die Polizei im Einsatz

1. Polizeiarbeit ist Teamarbeit

Die hoffentlich richtigen Personen wurden rekrutiert und nach bestem Wissen und verfügbaren finanziellen Mitteln geschult, den Einsätzen steht nichts mehr im Wege. Soweit die Theorie. Polizeiarbeit ist beinahe ausschliesslich Teamarbeit. Die Chemie im Team muss stimmen. Tageschwankungen der einzelnen Teammitglieder müssen erkannt und abgefedert werden. Die mentale Einstimmung auf den Dienst muss erfolgt sein. Klemmt nur ein Zahnrädchen, wird dies Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit haben. Das Ganze ist mit einer Fussballmannschaft zu vergleichen. Die Auswirkungen eines «schlechten Tages» können weitreichende Folgen haben. Wie bei einer Fussballmannschaft gilt auch bei der Polizei, dass wir von idealen Voraussetzungen ein gutes Stück entfernt sind. Gesundheit, Motivation, mentale Bereitschaft – selten sind alle Teammitglieder in Topform.

Zusätzlich beeinflussen politische Vorgaben, aktuelle Brennpunkte, betriebsinterne Probleme, frühere Erfahrungen und die Berichterstattung in den Medien das Verhalten einzelner Polizistinnen und Polizisten auf der Strasse. Bereits vor dem eigentlichen Einsatz beeinflussen negative Aspekte die Leistungsfähigkeit der Polizistinnen und Polizisten. Diese Faktoren werden das Verhalten im Einsatz beeinflussen.

2. Patrouillendienst

Im regulären Patrouillendienst wird die Polizei meist in einen Einsatz entsandt, in welchem sie beim Eintreffen am Einsatzort bereits auf eine aufgeheizte Stimmung trifft. Sie mischt sich ein und wird umgehend zu einer zusätzlichen Konfliktpartei. Die unvermittelt auftretende Aggression, kann auch bei erfahrenen Polizistinnen und Polizisten einen Adrenalinschub auslösen, welcher das weitere Verhalten beeinflussen wird. Beschimpfungen, die derzeitige verbale Unerreichbarkeit des Gegenübers, Angriffe ob bewaffnet oder mit blossen Händen, dies kombiniert mit einem Auftrag der zu erfüllen ist. Die Palette an gelernten und trainierten Interventionsmöglichkeiten wird in einer enormen Geschwindigkeit abgerufen. Der Polizist/in wird sich für einen Weg entscheiden. Nur wer die Ruhe bewahren kann und die nötige Flexibilität in sich verinnerlicht hat,

kann jetzt noch Korrekturen bezüglich seinem Handeln anbringen. Der Polizist/in wird von allen Faktoren, welche über Erfolg oder Misserfolg entscheiden, gleichzeitig eingeholt. Die Persönlichkeit, die gelernten Fähigkeiten und die Tagesform decken umgehend und schonungslos auf, wo die Grenzen sind. Im Hinterkopf ist dabei immer das Wissen, dass ein Auftrag vorhanden ist, welcher verhältnismässig ausgeführt werden muss.

3. Passanten

Als seien dies nicht schon genügend Stressfaktoren, spielen je länger je mehr Passanten eine gewichtige Rolle.

Von der verbalen Einmischung bis zur Solidarisierung, welche zur Anwendung von Gewalt führen kann, erlebt Der Polizist/in alles. In einigen Stadtteilen in Zürich ist es nicht mehr möglich, nur einen Streifenwagen einzusetzen. Aus Erfahrung werden bereits zu Beginn unterstützende Elemente beigezogen. Die Eskalation zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung steht oft auf des Messers Schneide. Die sich solidarisierenden Massen kennen in der Regel nicht einmal den Grund bzw. Verlauf des Polizeieinsatzes. Ihnen genügt die blossе Präsenz der Polizei um sich gegen diese zu solidarisieren.

4. Unfriedlicher Ordnungsdienst

Einfacher sind geführte Einsätze im unfriedlichen Ordnungsdienst. Die Ausgangslage ist meist bekannt und analysiert. Die Polizistinnen und Polizisten wissen in etwa, was sie erwartet. Der Einsatz in einer grösseren Gruppe fördert das Gefühl der Sicherheit. Auch die gute Schutzausrüstung verleiht ein positives Gefühl. Glücklicherweise werden in der Schweiz Distanzmittel eingesetzt. Dank diesen gibt es auf beiden Seiten deutlich weniger Verletzte. Die Zahlen der Bundesrepublik Deutschland bei gewalttätigen Einsätzen belegen, dass beide Seiten mit einem Vielfachen an Verletzten rechnen müssen, wenn ohne Distanzmittel aufeinander eingepregelt wird. Die knappen Polizeibestände, bzw. die nicht vorhandenen Einsatzhundertschaften in der Schweiz, rechtfertigen den Einsatz von Gummischrot und Tränengas. Ohne diese Distanzmittel könnten die regulären Dienste nach einem gewalttätigen Einsatz nicht mehr aufrechterhalten werden, da die Verletzten auf den Dienststellen fehlen würden.

Die Wahrnehmung von Gewalt im Einsatz ist sehr verschieden. Sie wird von jeder Polizistin und jedem Polizisten anders erlebt. Im Patrouillendienst wirkt sie nachhaltiger als im unfriedlichen Ordnungsdienst. Zu denken gibt jedoch, dass die Uniform je länger je mehr als Freipass für verbale und physische Übergriffe herhalten muss. Dass hinter der Uniform ein Mensch steht, wird zu oft ausgeblendet.

V. Vom Opfer zum Täter

In allen Einsätzen mit verbaler oder physischer Gewalt ist der Grat zwischen Opfer und Täter schmal. Schnell ist die Polizistin oder der Polizist auch Täter. Amtsmissbrauch, Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung, sind nur einige Tatbestände. Nicht nur allfällige Straftatbestände werden geprüft, die Handlungen der Einsatzkräfte müssen zusätzlich im Rahmen der Verhältnismässigkeit stehen.

Das detaillierte Zerpflücken aller Handlungen ist für Polizistinnen und Polizisten teilweise schwierig zu Verstehen. Es gibt einen Auftrag, welcher erfüllt werden soll und dieser wurde im Rahmen der Rechtmässigkeit erteilt.

Das Gegenüber verhält sich nicht kooperativ, ist aggressiv, wird verbal ausfällig, versucht zu flüchten und behindert die Arbeit der Polizei. Es treffen diametral auseinanderliegende Standpunkte aufeinander. Jeder beansprucht für sich, das Richtige zu tun. Der Polizist/in soll dabei sein Verhalten dem Gegenüber anpassen und professionell agieren. Trotz guter Ausbildung und geeigneter Persönlichkeit, erreicht jeder Mensch irgendwann den Punkt, an welchem er sich nicht mehr unter Kontrolle hat. Grösse zeigt, wer zu einem Fehler auch stehen kann. Wäre da nicht die Sache mit der Mehrfachbestrafung durch die parallel laufenden Administrativverfahren.

Ein Fehlverhalten erklären und eine mögliche strafrechtliche Sanktionierung akzeptieren ist das Eine. Subjektive Empfindungen, dass Straftäter milde bestraft werden und gegen Polizistinnen und Polizisten die ganze Härte des Gesetzes und der Administration gerichtet wird, das Andere. Dass Polizistinnen und Polizisten von Gesetzes wegen verfolgt werden, obwohl sie dieses mit ihrem Einsatz vertreten wollten, ist sehr emotional und für viele schwierig zu begreifen.

Die Ausübung von Gewalt in der Funktion als Gesetzeshüter ist trotz einer umfassenden Ausbildung nicht einfach. Wird die Repression not-

wendigerweise ausgeübt, wirkt sie auf unbeteiligte Personen grausam, unnötig und abstossend. Sie muss leider ab und zu angewendet werden. Ob die Verhältnismässigkeit gewahrt wurde, lässt sich danach durch Unbeteiligte vermeintlich leicht analysieren und werten. Wer jedoch selbst Erfahrungen mit der Anwendung von Gewalt hatte weiss, dass vieles komplexer und mit vielen Grautönen versehen ist.

Einsätze, bei welchen Gewalt ausgeübt oder erlebt wurde, werden innerhalb der Polizei aufgearbeitet. Nebst einem Debriefing werden die Vorfälle innerhalb der Dienststelle mit Kolleginnen und Kollegen immer wieder besprochen. Dieser Prozess ist wichtig und hilft dabei, dass sich die immer wiederkehrenden negativen Erlebnisse nicht summieren.

VI. Verfahren

In den Köpfen von Untersuchungsbehörden und Kantonalen Opferhilfestellen herrscht nicht selten die Meinung, die erlebte Gewalt gehöre zum Beruf und sei mit dem Lohn abgegolten. Leider bestätigen diverse abgelehnte Gesuche bezüglich Opferhilfe und für den Polizisten/innen unverständliche Urteile diese Ansichten. Das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit gemäss Art. 10 Abs. 2 der Schweizerischen Bundesverfassung gilt für alle Menschen. Erlauben sie mir eine zynische Anmerkung: Wer dies bei einer Polizistin oder einem Polizisten in Frage stellt, achtet diese Berufsgruppe nicht als Menschen im Sinne der Bundesverfassung.

1. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz ist für Polizistinnen und Polizisten enorm wichtig und stellt für die Personalverbände eine elementare Dienstleistung dar. Obwohl die Einsätze im Namen der Polizeikorps stattfinden, verweigern in der Schweiz immer noch vereinzelt Korps ihren Mitarbeitern die Übernahme der Rechtsschutzkosten. Die Betreuung durch einen Juristen ist nicht nur für das Strafverfahren wichtig, sondern auch für die Administrativuntersuchung, welche meistens parallel durchgeführt wird.

Selbst als Opfer benötigen Polizistinnen und Polizisten juristischen Beistand, um gegen zu milde Urteile, abschlägige Gesuche und untätige Arbeitgeber vorgehen zu können. Das Interesse der Korps, ihre Mitarbeiter/-innen, welche Opfer von Gewalt wurden, aktiv im Verfahren zu un-

terstützen, hält sich zum Teil in Grenzen. Selbst bei den Vorgesetzten innerhalb der Polizei herrscht ab und zu die Meinung, dass erlebte Gewalt zum Beruf gehört. Rückmeldungen von betroffenen Polizistinnen und Polizisten bestätigen, dass Anzeigen wegen Gewalt und Drohung teilweise intern «abgewürgt» werden.

2. Strafen, Massnahmen, Sanktionen

Nicht selten findet auch ein Rollenwechsel vom Opfer zum Täter statt. Eskalierte Einsätze auf die Recht- und Verhältnismässigkeit zu prüfen beinhaltet ein komplexes Sammelsurium bezüglich aller vorgängig aufgeführten Faktoren. Die aus solchen Vorfällen resultierenden Verfahren sind für die betroffenen Funktionäre belastend. Das Strafverfahren ist die eine Seite. Das Verfahren nimmt in der Regel einiges an Zeit in Anspruch. Alle Beteiligten können sich äussern, die Umstände müssen berücksichtigt werden. Administrative Massnahmen stützen sich oft auf subjektiv geprägte Vorstellungen. Die Auswirkungen können schnell und hart sein. Kündigungen, Versetzungen mit Rückstufungen im Lohn usw. prägen die Verfahren. Dies alles ohne ein rechtsstaatliches Verfahren, welches die Handlungen der Polizistin oder des Polizisten im Detail geprüft hat. Die mit einem Administrativverfahren vorsorglich getroffenen Massnahmen bzw. Sanktionen können aus der Sicht des betroffenen Funktionärs ein rechtskräftiges Urteil vorwegnehmen. Der Schaden ist angerichtet und die weitere Ausübung des Berufs kann in Frage gestellt sein. Aus diesen Gründen gehören Polizistinnen und Polizisten zu einer der seltenen Berufsgruppen, welche eine doppelte Bestrafung für Verfehlungen über sich ergehen lassen müssen. Erfahrungsgemäss spielen die Medien dabei eine wichtige Funktion. Erlangt ein Vorfall grosse mediale Aufmerksamkeit, kann dies einen entscheidenden Einfluss, bezüglich der gefällten Massnahmen und Sanktionen im Administrativverfahren haben.

Auf der gegenüberliegenden Seite stehen die Strafen bezüglich Gewalt und Drohung gegen Polizistinnen und Polizisten. Zwei Beispiele von Strafbefehlen, welche unverständlich sind, sollen die Problematik aus der Sicht der Polizei aufzeigen. Dabei handelt es sich nicht um Einzelfälle:

Beispiel 1:

- Ein Täter wird von der Polizei nach einem Vermögensdelikt gestellt.
- Er bedroht die polizeilichen Funktionäre mit einem Messer und führt Stichbewegungen in deren Richtung aus.
- Die polizeilichen Funktionäre werden nicht verletzt, weil sie genügend schnell reagieren konnten.
- Der Täter wurde für das Vermögensdelikt und die Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu 60 Tagessätzen à Fr. 50.00, aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt.

Beispiel 2:

- Ein Täter schlägt die Fahrzeughürde eines Streifenwagens in dem Moment zu, als der Polizist aussteigen wollte.
- Der Polizist will den Täter kontrollieren. Dieser packt den Polizisten an der Weste.
- Beide Polizisten der Patrouille wollen den Täter arretieren. Dieser hält plötzlich ein Messer in der Hand und führt Stichbewegungen gegen die Polizisten aus.
- Der Täter wurde wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu 30 Tagessätzen à Fr. 30.00, aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren, verurteilt.

VII. Aktuelle Entwicklung und Ausblick

In den ersten neun Tagen des Jahres 2017 wurden in der Stadt Zürich bereits neun neue Fälle bezüglich Gewalt und Drohung rapportiert. In den weiteren Wochen folgten schweizweit diverse Vorfälle mit verletzten Polizistinnen und Polizisten.

Obwohl enorm in die Aus- und Weiterbildung der einzelnen Funktionäre investiert wird, steht die Polizei diesen Formen von Gewalt oft ratlos gegenüber. Auf der Suche nach Problemlösungen stellt sich die Frage, welche Veränderungen bei der Polizei vorgenommen werden müssten, um den stetig steigenden Zahlen von Gewalt zu begegnen. Bereits mit dieser Fragestellung zeigt sich das eigentliche Problem. Die Polizei handelt nicht immer korrekt, dazu stehen wir. Darum muss sie ihr Vorgehen stetig überprüfen und korrigieren. Daraus entsteht jedoch kein Anspruch darauf, Gewalt gegen Polizistinnen oder Polizisten auszuüben. Diese beiden Themen dürfen nicht so miteinander verknüpft werden, dass eine Recht-

fertigung auf Anwendung von Gewalt gegen polizeiliche Funktionäre konstruiert werden kann.

In der Stadt Zürich wurde das Projekt «Polizei im urbanen Spannungsfeld» kurz «PiuS», lanciert. Kritisch werden die Themen «Personenkontrollen» und «Beschwerdeverfahren» hinterfragt. Auch soll erforscht werden, warum Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten angewendet wird.

Nebst der Polizei muss sich auch die Gesellschaft als Ganzes fragen, was zur Lösung der Problematik «Gewalt gegen Behörden» beigetragen werden kann. Die Berichterstattung in den Medien wird durch die Handyvideos in den sozialen Medien ergänzt. Informationen sind heute überall und schnell verfügbar. Oft zeigt ein Handyvideo nur, was nach der Eskalation geschah. Body Cams als weiteres Teilprojekt von «PiuS» sollen dem entgegen wirken.

Die Schweiz ist ein Spannungsfeld von hoch urbanen Städten und ländlichen Regionen. Lösungen für urbane Städte müssen nicht dieselben sein, welche in den ländlichen Gemeinden benötigt werden.

Sind unsere Gesetze zu weich? Ich denke nicht. Beim Strafmass wird jedoch eher die Unter- als die Obergrenze gesucht. Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sind aufwändig, unangenehm, oft widersprüchlich und alles andere als prioritär.

Dieser Zustand muss geändert werden. Gewalt gegen die Polizei ist Gewalt gegen den Staat, unseren Rechtsstaat. Dieser ist nicht perfekt, aber er funktioniert. Die Schaffung von spezialisierten Staatsanwaltschaften, welche alle Fälle von Gewalt in Zusammenhang mit der Polizei bzw. Behörden bearbeiten, könnte zu einer Verbesserung führen. Im Kanton Zürich werden mittels spezialisierten Staatsanwaltschaften bereits bei Raserfällen und bei der Verfolgung von gewalttätigen Fussballfans gute Resultate erzielt.

Zum Schluss erlaube ich mir, aus der Medienmitteilung unseres Dachverbandes VSPB vom 27. Februar 2017 zu zitieren:

«Was der VSPB schon 2009 mit einer Petition verlangt hat, scheint nun auch endlich bei der Politik angekommen zu sein. Jetzt wird sich zeigen, ob die Politik es ernst meint, oder ob es nur Augenwischerei war sagt die VSPB-Präsidentin mit Blick auf die Wortmeldungen etlicher Politiker, die in den letzten Tagen die Vorfälle in Bern klar verurteilten. Die grösste Chance für eine politische Einigkeit sieht der VSPB für die zwei parlamentarischen Initiativen der Nationalräte Marco Romano (CVP) und Bernhard Guhl (BDP). Die identisch lautenden Vorstösse fordern bei Angriffen gegen Beamte eine minimale Freiheitsstrafe von

3 Tagen. Zudem sollen die Gerichte die Möglichkeit der Verdoppelung des Höchststrafmasses bei einem qualifizierten spezifischen Wiederholungsfall erhalten.»

Diesen Aussagen schliesse ich mich vollumfänglich an. Unsere Gesellschaft braucht auf allen Stufen ein klares Bekenntnis:

- Gewalt ist kein Berufsrisiko
- Stopp der Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten